



Diese **Wochenschrift** erscheint wöchentlich **Mittwoch** Vormittags in einem Bogen in der Buchdruckerei der Gebr. **Scharf** für den vierteljähr. Pränumerationspreis von 8 Sgr.



Ämtliche und Privat-Anzeigen für den **Boten** werden gegen 1 Sgr. für die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift (größere Schrift und Einfassungen verhältnißmäßig mehr berechnet) bis spätestens **Dienstag** früh 9 Uhr erbeten.

Der **Lamhaner** **Bote**.

Eine unterhaltende und belehrende **Wochenschrift** für **Stadt und Land**.

N^o 44.

Mittwoch, den 31. October

1866.

Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen

ist am 21. d. Mts. in Berlin zum Abschluß gelangt.

Die wesentlichen Punkte des Vertrages sind folgende:

Der König von Sachsen erkennt die Bestimmungen des Nicolöburger Vertrages, so weit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, an, und tritt für sich und seine Nachfolger für das Königreich Sachsen dem Bündniß der Norddeutschen Regierungen vom 18. August d. J. bei.

Die hiernach nöthige völlige Neubildung des sächsischen Heeres, welches einen integrierenden (untrennbaren) Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und demgemäß unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben wird, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Grundlage der preussischen Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Inzwischen treten auf Grund des gleichzeitig abgeschlossenen besonderen militairischen Vertrages folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Festung Königstein wird unverzüglich und noch vor Auswechslung der Ratificationen (Bestätigungs-Urkunden) des Friedensvertrages dem König von Preußen eingeräumt. Die daselbst befindliche sächsische Infanterie wird von einer preussischen Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst, der sächsische Gouverneur übergibt sein Amt dem vom Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur. Das auf der Festung befindliche sächsische Material bleibt unbestrittenes Eigenthum der sächsischen Regierung. Zur Bewahrung desselben ver-

bleibt ein sächsisches Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung unter dem Oberbefehl des preussischen Gouverneurs in der Festung, mit ihm der Unter-Kommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant und die Handwerker.

In der gesammten sächsischen Armee, außer den für die Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppen, tritt unmittelbar nach Bestätigung des Friedensvertrages und noch vor der Rückkehr der Truppen nach Sachsen eine Beurlaubung in ausgedehntem Maße ein. Nach der Rückkehr findet die dann noch nöthige Demobilisirung und die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaften statt.

Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von preussischen und sächsischen Truppen; doch dürfen die sächsischen Truppen die Zahl von 2- bis 3000 Mann nicht überschreiten.

Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennet der König von Preußen den Gouverneur, der König von Sachsen den Kommandanten. — In Betreff der nicht für Dresden bestimmten sächsischen Truppen wird die Unterbringung der (nach der vollständigen Beurlaubung) verbleibenden Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung im Einvernehmen mit dem höchstkommandirenden preussischen General geregelt werden.

Bei der Rückkehr auf sächsisches Gebiet treten die einzelnen sächs. Truppentheile unter preussischen Oberbefehl.

Bis die Neubildung des sächsischen Heeres und dessen Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, stellt Preußen seinerseits die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen.